

Drucksache Nr.: 049/2020

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen:
Az.: 260cl**

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	03.03.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Freigabezeiten für den Radverkehr in der Fußgängerzone – Überprüfung und Anpassung

Antrag:

1. Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße nimmt den Bericht der Überprüfung der bisherigen Freigabezeiten in der Fußgängerzone zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße befürwortet die Angleichung der Freigabezeiten für den Radverkehr entsprechend der Freigaben für den Lieferverkehr.

Begründung:

Hergang zur bisherigen Regelung:

Die Fußgängerzone ist in Neustadt an der Weinstraße durch die historische Bebauung relativ schmal und je nach Uhrzeit und Öffnungszeiten der Läden und insbesondere bei Veranstaltungen mehr oder weniger dicht von Fußgängern und mit Außensitzen, Auslagen usw. belegt.

Um die Abläufe der unterschiedlichen Nutzung (Besucher und Passanten, Anwohner, Handel, Gastronomie) zu entflechten wurden die Lieferzeiten per LKW für den Handel auf fast allen Streckenabschnitten beschränkt auf die Zeit von 19.00 Uhr bis 10.30 Uhr.

Grundsätzlich kann der Radverkehr in Fußgängerzonen nach schlüssiger Begründung zugelassen bzw. ausgenommen werden.

Hierzu wurde in verschiedenen Gremien - AK Radverkehrskonzept, Verkehrskommission und abschließend im Stadtrat - in der Zeit von Juli 2014 und September 2015 eine umfangreiche Diskussion geführt, ob und in welchem Umfang die Freigabe der Fußgängerzone für den Radverkehr erfolgen kann und soll.

Als Ergebnis der Diskussion wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 17.09.2015 TOP 9 (DRS 242/2015) der Verwaltungsvorschlag (Radverkehr frei von 19.00 – 10.30 Uhr) abgelehnt, der durch vorherige Abstimmung mit der AK Radverkehrskonzept und durch die Beschlüsse der Verkehrskommission gestützt war.

Seit der Umsetzung des Stadtrats-Beschlusses per Beschilderung im Januar 2016 gilt somit die Regelung: Radverkehr frei von 20.00 – 8.00 Uhr.

Diese Regelung sollte zunächst ein Jahr laufen und überprüft werden.

In der Folge wurde im April 2018 eine mündliche Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat von Herrn OB Marc Weigel dahingehend beantwortet, dass die Verwaltung eine Angleichung der Freigabezeiten des Radverkehrs an die des Lieferverkehrs befürwortet. In den 2 Jahren seien laut Polizei und Ordnungsbehörde keine Unfälle gemeldet worden. Die Überprüfung der bestehenden Regelung könne dann erneut aufgegriffen werden, wenn sich durch die in den Folgejahren angekündigten geänderten Kontrollbefugnisse der Stadtverwaltung die Rahmenbedingungen in der Fußgängerzone ändern.

Mit der jetzt vorgelegten Stadtratsvorlage soll das Ergebnis der Überprüfung der seit 2015 geltenden Regelung sowie die aktuelle Sachlage nach Einführung der Kontrolltätigkeiten in der Fußgängerzone durch die neuen Hilfspolizisten der Ordnungsbehörde dargestellt werden.

Überprüfung der bisherigen Regelung:

Auf Anfrage der Abteilung Verkehrsplanung/Straßenverkehrsbehörde sind in den inzwischen letzten 4 Jahren weder von der Polizei noch vom Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. der u.a. in der Fußgängerzone tätigen Aufsichtsperson („Stadtsheriff“) Unfälle in Zusammenhang mit Radverkehr zu vermeiden.

Die Beschwerdelage in der Fußgängerzone liegt nach Kenntnis der Abteilung Verkehrsplanung im Bereich der zu schnell (und unberechtigt) fahrenden Kfz-Fahrern.

Stellungnahme der AG Rad:

Die AG Rad (ehemals AK Radverkehrskonzept) hat am 06.02.2020 getagt. In der Sitzung hat sie das mit der Stellungnahme von 2015 deklarierte Konzept erneut bestätigt, das die Angleichung der Zeiten von Liefer- und Radverkehr vorsieht.

Einschätzung der aktuellen Sachlage durch die Straßenverkehrsbehörde:

Die Nutzung von öffentlichen Straßenräumen steht zunächst in der Regel allen Verkehrsteilnehmenden frei; Verkehrsteilnehmer zu reglementieren oder auszuschließen kommt einer Teileinziehung gleich und muss durch die Straßenverkehrsbehörde den fachlichen Richtlinien entsprechend fundiert begründet werden.

Nach StVO haben sich „als Gast“ zugelassene Verkehre (z.B. Lieferverkehr frei, Radverkehr frei) dem Fußgängerverkehr unterzuordnen. Andere Verkehrsteilnehmende müssen sich im Prinzip an „Schrittgeschwindigkeit“ halten und bei Bedarf absteigen, warten oder ausweichen.

Aus dieser Geschwindigkeit kann abgeleitet werden, dass nicht nur aufgrund dem sowieso immer geltenden Rücksichtnahmegebot §1 StVO sondern aufgrund der geringen Geschwindigkeiten eine Gefährdungslage insbesondere von Fußgängern aber auch anderen Verkehrsteilnehmenden grundsätzlich als gering bis sehr gering (in Wahrscheinlichkeit und Schwere bei einem Unfall) einzuschätzen ist.

Daher sieht die Straßenverkehrsbehörde weder die Erfordernis Fahrradfahrende vor dem Lieferverkehr zu schützen noch die Erfordernis Fußgänger vor zu schnell fahrenden Radfahrenden zu schützen.

Die Kontrollmöglichkeiten der Ordnungsbehörde u.a. in der Fußgängerzone ist inzwischen landesgesetzlich eröffnet und wird durch Hilfspolizeibeamte des Ordnungsamtes seit Anfang

2020 wahrgenommen. Durch diese neuen Kontrollen kann von einer (besseren) Einhaltung des in der Fußgängerzone geltenden Reglements hinsichtlich Freigabezeiten, Rücksichtnahme und Geschwindigkeit bei allen Verkehrsteilnehmenden ausgegangen werden.

Eine ausschließliche Nutzung der am stärksten begangenen Altstadtgassen durch Fußgänger macht zu den Hauptzeiten des Fußgänger-Einkaufsverkehrs während der Öffnungszeiten der Geschäfte und Gastronomiebetriebe Sinn. Eine Einschränkung des Radverkehrs in der Fußgängerzone kann nur in den stark begangenen Zeiten begründet werden. Diese sind bereits durch die Freigabezeit des Lieferverkehrs definiert. In den Zeiten, in denen regelmäßig mit relativ wenig Fußgängerverkehr zu rechnen ist, dient die Freigabe des Radverkehrs u.a. der Belebung der Innenstadt, der Mobilität der Innenstadtbewohnenden, insbesondere Kindern und Jugendlichen der sicheren Fortbewegung sowie dem Umsatz in der Innenstadt.

Daher schlägt die Straßenverkehrsbehörde vor, die Freigabezeiten für den Radverkehr durch eine geringfügige Ausweitung den Freigabezeiten des Lieferverkehrs anzugleichen (19.00-10:30 Uhr).

Die Regelung soll versuchsweise für 1 Jahr eingeführt und dann erneut überprüft werden.

Eine vollständige Freigabe der Fußgängerzone insbesondere der Fußgängerachse Hauptstraße wird als nicht begründbar betrachtet, da davon auszugehen ist, dass die Fußgängerzahlen über dem in der Richtlinie gesetzten Wert liegen und die Fußgängerzone grundsätzlich den Fußgängern vorbehalten bleiben sollte.

Neustadt an der Weinstraße, 14.02.2020

Oberbürgermeister